

# TRANSPARENZ DER ENERGIEMÄRKTE WICHTIG

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zu den von der Bundesnetzagentur (BNetzA) und dem Bundeskartellamt erstellten Fragebögen im Rahmen des Energie Monitorings 2024

9. Februar 2024

#### **VERBRAUCHERRELEVANZ**

Verbraucher:innen nehmen auf vielfältige Weise am Energiemarkt teil. Als Strom- und Gaskund:innen sowie als Betreiber:innen von Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge oder einer Photovoltaikanlage. Sie sind deshalb auf eine hohe Markttransparenz angewiesen, um die Entwicklung der Märkte und das Verhalten der Energieversorger und Netzbetreiber einordnen zu können. Der Monitoringbericht Energie der BNetzA und des Bundeskartellamts ist ein zentrales Instrument, um die Transparenz der Energiemärkte zu gewährleisten. Die geplante Kürzung des Berichts würde sich daher nachteilig für Verbraucher:innen auswirken.

### **HINTERGRUND**

Die BNetzA und das Bundeskartellamt führen in jedem Jahr ein Monitoring der Strom- und Gasmärkte durch. Die Monitoring-Aufgabe der BNetzA stützt sich auf § 35 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Demnach soll die BNetzA insbesondere zur Herstellung von Markttransparenz ein Monitoring über verschiedene Bereiche der Energiemärkte durchführen. Das Bundeskartellamt soll nach § 48 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ein Monitoring über den Grad der Transparenz und der Wirksamkeit der Marktöffnung sowie den Umfang des Wettbewerbs auf den Energiemärkten durchführen. Die Ergebnisse des Monitorings der BNetzA und des Bundeskartellamts sind nach § 63 Abs. 3 EnWG jährlich in einem gemeinsamen Bericht zu veröffentlichen. Zur Erstellung des Monitoringberichts erheben die BNetzA und das Bundeskartellamt mit Hilfe von Fragebögen jährlich Daten von Unternehmen, die am Strom- beziehungsweise Gasmarkt teilnehmen.

Die BNetzA und das Bundeskartellamt planen nach eigenen Angaben, rund ein Drittel der bisher abgefragten rund 550 Fragen beziehungsweise Fragenkomplexe zu streichen. Dies wird mit sich verändernden Rahmenbedingungen, Informationsbedarfen und dem Ziel, beim Bürokratieabbau aktiv zu unterstützen, begründet.<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> vgl. Bundesnetzagentur, 2024: Energie Monitoring 2024, <a href="https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthe-men/ElektrizitaetundGas/Monitoringberichte/Datenerhebung\_2024/start.html">https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthe-men/ElektrizitaetundGas/Monitoringberichte/Datenerhebung\_2024/start.html</a>, aufgerufen am 09.02.2024.

## TRANSPARENZ NICHT EINSCHRÄNKEN

Der jährliche Monitoringbericht der BNetzA und des Bundeskartellamts trägt aus Sicht des vzbv in besonderem Maße zu einer hohen Markttransparenz der Stromund Gasmärkte bei. Die Transparenz stützt sich dabei auf eine umfangreiche, detaillierte und unabhängige Darstellung des Marktgeschehens. Gerade in Zeiten, in denen sich die Energiemärkte stark wandeln, ist dies von großer Bedeutung für das Vertrauen der Verbraucher:innen in das Funktionieren der Energiemärkte. Denn nur unter diesen Voraussetzungen können Verbraucher:innen und die sie vertretenden Verbände die Entwicklung der Märkte und das Verhalten der Unternehmen einordnen.

Auf Grundlage veränderter Rahmenbedingungen beziehungsweise Gesetzeslagen kann die Streichung oder Überarbeitung bestimmter Fragen dabei zwar grundsätzlich sinnvoll sein. Etwa wenn bestimmte Daten inzwischen bereits auf anderem Wege von der BNetzA oder dem Bundeskartellamt erhoben werden. Allerdings sollte aus Sicht des vzbv eine Überarbeitung der Fragebögen nicht zu einer Verringerung der Transparenz führen.

Der vzbv fordert daher insbesondere folgende Themenkomplexe weiterhin im Monitoringbericht abzubilden:<sup>2</sup>

- Die Verlustenergie einzelner Netzgebiete (Fragebogen 2: 3.1 und Fragebogen 3: 3.2)
- Das Netzengpassmanagement nach § 13 EnWG der Netzbetreiber (Fragebogen 2: 4. und Fragebogen 3: 5.)
- → Das Monitoring zu abschaltbaren Lasten (Fragebogen 2: 6.)
- Die Anzahl der Markt- und Messlokationen von Letztverbrauchern sowie die Anzahl der Lieferanten im Netzgebiet (Fragebogen 2: 7.1, 7.2 und 7.5)
- → Das Monitoring zu E-Ladesäulenstrom (Fragebogen 3: 4.3)
- Den Messstellenbetrieb durch einen Dritten Messstellenbetreiber (Fragebogen 3: 11)
- Die Informationen zu Ladepunkten und Ladestromtarifen für Privathaushalte (Fragebogen 4: 2.5.1)
- Die Beteiligungsverhältnisse bei den Fernleitungsnetzbetreibern (Fragebogen 7: 2.1 alt)
- Anzahl der Marktlokationen sowie der Ausspeisemenge von geschützten Kunden im Sinn des § 53a EnWG (Fragebogen 7: 7.1)
- Benennung des Grundversorgers (Fragebogen 8: 8.5)
- Höhe des Geldbetrags mit dem der Haushaltskunde im Regelfall mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug sein muss, bevor eine Unterbrechung der Versorgung angedroht wird (Fragebogen 9: 5.2.4)
- Zusätzliche Fragen zur Unterbrechung beziehungsweise die Wiederherstellung der Versorgung (Fragebogen 9: 5.2)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sollten die Daten über andere Befragungen vorliegen, ist eine Erhebung im Rahmen des Monitoringberichts nicht notwendig. Die Themen und Daten sollten jedoch auf jeden Fall im Monitoringbericht abgebildet werden.

Der in Fragebogen 3 zusätzlich aufgenommene Fragenkomplex zum Umsetzungsstand von Webportalen bei Stromverteilnetzbetreibern ist zu begrüßen und sollte unbedingt aufgenommen werden.

## **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, Streichungen von Fragen, die zu einer Einschränkung der Markttransparenz der Strom- und Gasmärkte führen, nicht vorzunehmen.

### **Kontakt**

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Team Energie und Bauen
Energie@vzbv.de
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge <u>hier</u> und <u>hier</u>.